

# **KREIS COESFELD**

# **Landschaftsplan Rosendahl**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit Erläuterungen

Kreis Coesfeld  
Untere Landschaftsbehörde  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Coesfeld, 25.10.2004

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

Der § 21 LG NRW sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

- a. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes und der Informationen aus dem Biotopkataster der LÖBF. Sie erstreckt sich auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche, umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück - als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

## **Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

### **A Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

### **B Verbote**

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### **Insbesondere ist es verboten**

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

#### Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder

- beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. die Oberflächengestalt zu verändern:
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
  - Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;
9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;
10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt;
11. Kleingewässer und Grundstücke auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m<sup>2</sup> sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden.

Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleibt unberührt

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterung

Das „nicht umbruchwürdige“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2002.

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

### Begriffsbestimmung

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**(Pflege)Umbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

### C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG durchzuführen.

#### Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz.

### D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die vom Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;

3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält - von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Anstehleitern zu jagdlichen Zwecken;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;
8. die nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

#### Erläuterung

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung: Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 2.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotlisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

3. sie der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie dienen, soweit dies durch die Regelung in § 35 BauGB ermöglicht wird.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.
10. von dem Verbot des Reitens außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten, nach §54a LG NRW, bleibt die Eigennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, ausgenommen. Entsprechendes gilt für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

#### Erläuterung:

Die Reitregelung im Landschaftsgesetz verbietet in Schutzgebieten das Verlassen der Wege. Außerhalb der Schutzgebiete ist das Reiten z.B. über abgeerntete Felder nicht grundsätzlich verboten. Jeder Reiter sollte dennoch mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter klären, wann und in welchem Umfang die Flächen beritten werden dürfen. Ein Bereiten z.B. eingesäter oder abgezügelter Flächen verbietet sich ansonsten aus Gründen des bürgerlichen Rechts.

Das Verbot des Reitens in Wäldern, für die das Reiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Coesfeld vom 13.06.2001 über das Reiten im Wald gesperrt sind, bleibt bestehen.

## E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter **5.1** und **5.2** festgesetzt.

## F Ausnahmen

- 1a. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich;
- 1b. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich;
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen;
3. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus
4. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
5. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

## **G Befreiungen**

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden;
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

### **H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## 2.2.06

### Schutzgegenstand

#### Landschaftsschutzgebiet „Darfeld“

Das Gebiet umfasst die Darfelder Mulde, die westlich vom Osterwicker Hügelland und östlich vom Schöppinger Rücken begrenzt wird. Damit zählt die Darfelder Mulde ebenfalls zur naturräumlichen Einheit der Burgsteinfurt-Billerbecker Höhen, also den Nordausläufern der Baumberge. Durch eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen, die mit Material der Kreidezeit vermischt wurden, entstand eine auffällige Vielzahl von Bodentypen, die kreisförmig um die Ortslage Darfeld angeordnet sind: von Parabraunerde über Gley, Pseudogley und Podsol bis zu Rendzina. Das heutige Bild der Kulturlandschaft ist entsprechend dem kleinflächigen Mosaik der Bodentypen durch häufigen Wechsel von Acker und Grünland geprägt, aufgelockert durch zahlreiche kleinere und größere Waldgebiete verschiedenster Ausbildung.

Fläche: 2.255 ha

#### Erläuterung

Das LSG umfasst die Ortschaften Darfeld und Höpingen. Es grenzt im Norden an die Kreisgrenzen zu Borken und Steinfurt mit den Gemeinden Eggerode sowie Horstmar und Laer, im Osten und Südosten an die Stadtgrenze Billerbeck. Im Westen grenzt die Gemarkungsgrenze Osterwick an. In der Schutzkulisse liegen im wesentlichen die Bauernschaften Am Stockhoff, Jägerheide, Geitendorf, Rockel, Hennewich, Höpingen, Oberdarfeld und Netter.

Das größtenteils land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiet ist geprägt durch eine große Zahl von Hecken, Gewässern und Grünländern.

### A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente

#### Erläuterung

Herausragende Elemente dieses Schutzgebietes sind Hecken, Wallhecken und kleine Wälder. In dem sonst vorwiegend ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind noch viele ausgedehnte Grünländer zu finden. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die verteilten Waldgebiete, in Verbindung mit den linearen Gehölzstrukturen, mit ihrer weitreichenden Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Darfeld und Höpingen von Bedeutung.

**B/C Verbote und Gebote**

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

**Hinweise**

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Anlage von Baumreihen.

